

Ansprüche auf Leistungen und Teilhabe für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

AsylbLG, SGB II / SGB XII?

Wann wurde die Abschiebung ausgesetzt?	Vor weniger als 18 Monaten	Vor 18 Monaten oder mehr
AsylbLG oder SGB II?	AsylbLG	
	In den ersten 15 Monaten des Aufenthalts Grundleistungen nach § 3 AsylbLG	Ab dem 16. Monat des Aufenthalts Analogleistungen nach § 2 AsylbLG
	SGB II / SGB XII	

Kindergeld, Kinderzuschlag?

Gesamtaufenthaltsdauer	Weniger als drei Jahre	Drei Jahre oder mehr
Kindergeld?	nein	Ja (aber nur bei Erwerbstätigkeit oder Bezug von Arbeitslosengeld I oder Elternzeit)
Kinderzuschlag	nein	Ja (aber nur bei Erwerbstätigkeit oder Bezug von Arbeitslosengeld I oder Elternzeit und grundsätzlichem Leistungsanspruch auf Leistungen nach dem SGB II)
Hinweis	Nach den Vorschriften der Richtlinie 2011/98/EU bestehen unter Umständen schon vorher Kindergeldansprüche!	

Ausbildungsförderung (BAföG und SGB III)?

Gesamtaufenthaltsdauer	Weniger als vier Jahre	Vier Jahre oder mehr
Ausbildungsförderung	nein	ja
Hinweis	Härtefallregelung des § 27 Abs. 4 SGB II bzw. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII beachten, außerdem § 8 Abs. 3 BAföG prüfen!	

Integrationskurs?

Wann wurde die Aufenthaltserlaubnis erteilt?	Vor 18 Monaten oder weniger	Vor mehr als 18 Monaten
Integrationskurs	nein	ja
Hinweis	Regelvoraussetzung; Ausnahmen also möglich!	

Elterngeld, Betreuungsgeld?

Gesamtaufenthaltsdauer	Weniger als drei Jahre	Drei Jahre oder mehr
Elterngeld / Betreuungsgeld	nein	Ja